

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Geli GmbH, Ilmenau

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unseren Kunden, selbst wenn eine ausdrückliche Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Ergänzend gelten die mit der jeweiligen Preisliste bekanntgemachten Sonderbedingungen unserer einzelnen Produkte. Spätestens mit der Bestellung der Ware erkennt der Kunde unsere Geschäftsbedingungen an.
- Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir halten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zurechenbar werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser Bedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## § 2 Angebote, Auftragsbestätigungen

- Unsere Angebote sind stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch schriftliche, fernschriftliche Bestätigung, bzw. durch einen Zeitraum von 2 Werktagen in dem der Kunde keinen Widerspruch gegen Auftragsbestätigung einlegt, verbindlich. Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden sowie Leistungsdaten. Für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt der Bestätigung maßgeblich.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, bzw. nur durch ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Geli GmbH. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind, vor ihrer Weitergabe an Dritte Bedarf der Kunden sich unser ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Hat der Kunde kein Interesse mehr bestellte Ware abzunehmen, und erklärt er dies schriftlich gegenüber unserem Hause, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind berechtigt, die Aufwendungen zu verlangen, die wir tatsächlich zur Erbringung unserer Leistungspflicht hatten. Daneben haben wir Anspruch auf Schadenersatz pauschal in Höhe von 10 % bezogen auf den Brutto-Auftragwert, den wir wahrweise geltend machen können. Dem Kunden bleibt vorbehalten, uns nachzuweisen, dass wir nur einen geringeren Schaden hatten. In diesem Fall ist unser Schadenersatzanspruch auf diesen Betrag beschränkt. Anstelle des pauschalen Schadenersatzes sind wir auch berechtigt, den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden geltend zu machen.

## § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die Skontofrist beginnt grundsätzlich ab Rechnungsumsatz zu laufen. Eine Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig, wenn wir innerhalb der Skontofrist unwiderruflich über den Gesamtbetrag der Rechnung (abzüglich Skonto) verfügen können. Besteht ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen und Abschlussrechnungen, entfällt das Recht zum Skonto, wenn nicht alle Zahlungen in voller Höhe innerhalb der Skontofrist geleistet werden. Rechnungskürzungen ziehen automatisch den Skontoverlust nach sich.
- Erfolgt die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, vier Monate nach Vertragsabschluss oder später, so kann bei einer Änderung der Kostenfaktoren der Preis entsprechend angepasst werden. Die Veränderungen werden wir dem Kunden gegebenenfalls schriftlich nachweisen.
- Zahlungen sind spätestens innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgen lediglich erfüllungshalber und bedeuten keine Stundung. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich nach §§ 366, 367 BGB verrechnet. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Kunden oder für das Bekanntwerden von Umständen nach Vertragsabschluss, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Unbeschadet anderweitiger Rechte können wir Sicherheiten nach unserer Wahl oder Vorauskasse verlangen, wenn vor bzw. auch nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen, insbesondere der Kunde nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist, gleiches gilt bei Scheck- oder Wechselprotest und Zahlungsinstellung.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

## § 4 Lieferzeit

- Liefertermine sind stets unverbindlich. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- Eintretende Lieferverzögerungen durch Streiks, unvorhersehbare Betriebsstörungen bei uns bzw. bei unseren Vorlieferanten, höhere Gewalt sowie andere von uns nicht zu vertretende Ereignisse befreien uns für die Dauer der Auswirkungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferpflicht. Im Falle der Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiung ein. Bei Behinderungen von mehr als 3 Monaten ist der Kunden nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige, vollständige und auch ansonsten ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist der Kunde mit einer Zahlung aus der laufenden Geschäftsverbindung im Rückstand, sind wir zur Zurückbehaltung berechtigt. Verzug auf unserer Seite tritt damit erst ein, wenn und soweit der Kunde alle Forderungen uns gegenüber erfüllt hat.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## § 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung, Lagerung

- Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager. Mit der Übergabe des Gutes an den Transportführer – gleich von wem beauftragt – geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren eigenen Fahrzeugen bei Teil- sowie Frachtlieferungen. Bei Anlieferung mit unseren Wagen oder mit den Wagen des Lieferwerkes gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, wenn die Ware dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle (auf befestigter Fahrbahn) auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist Angelegenheit des Kunden. Verlangt der Kunde gleichwohl Hilfestellung beim Abladen, Transportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand besonders berechnet. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Gefahr oder Haftung. Es ist Aufgabe und Verpflichtung des Kunden, für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen.
- Verpackung und Versand erfolgen gemäß § 448 BGB für Rechnung des Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Transportschäden sind uns unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Bei Anlieferung durch Transportführer hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten beim Frachtführer bzw. der Versicherung zu erfüllen. Eine Schadenanzeige muss vor Verarbeitung oder Einbau erfolgen.
- Gemäß § 7 Verpackungs-VO ist der Kunde berechtigt, unsere Transportverpackungen im Lieferwerk an uns zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeiten erfolgen. Die zurückgegebenen Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Bei Anlieferung aufmit unseren Mehrwegverpackungen (z. B. Gestelle, Kofferkisten, etc.) bleiben die Mehrwegverpackungen unser Eigentum. Der Kunden verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung und zur Rückgabe. Unser Lieferchein gilt als Nachweis für den Empfang unserer Mehrwegverpackungen. Für Schäden haftet der Kunde, es sei denn der Kunde weist nach, dass Schäden bei Anlieferung bereits vorhanden waren. Der Kunde verpflichtet sich zur Rückführung unserer Mehrwegverpackungen innerhalb von 30 Arbeitstagen seit Empfang. Die Rückgabe oder, wenn wir uns hierzu bereit erklären, die Rückführung durch uns, ist uns zu avisieren. Verzögert sich die Rückgabe über den 30. Tag hinaus, sind wir berechtigt, ab dem 31. Tag € 5,00 je Mehrwegverpackung und Tag zu berechnen, jedoch maximal den Betrag des Wiederbeschaffungswertes der jeweiligen Mehrwegverpackung.
- Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunden.
- Wird die Einlagerung der Ware bei uns erforderlich, erfolgt dies auf Gefahr und Kosten des Kunden. Gleichzeitig wird die Warenrechnung fällig.

## § 6 Mangelgewährleistung

- Gegenüber Unternehmern gelten die §§ 377, 378 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche und/oder erkennbare Mängel spätestens binnen 8 Tagen, und zwar vor Be-Verarbeitung oder Verbindung, schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind. Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten oder Farbtönen, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen sowie unhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware, berechtigen nicht zur Rüge. Gleiches gilt für Mängel jedweder Art bei gebrauchter oder als deklariert vereinbarter Ware.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung mindestens zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- Vorsiehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht.
- Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

## § 7 Bauleistungen

- Für Bauleistungen gilt – nachrangig zu diesen Geschäftsbedingungen – die VOB / B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- Bei Preiskalkulationen von Werkleistungen setzen wir voraus, dass etwaig erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig erbracht sind. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Kunden ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.
- Die Ausführungszeit für Bauleistungen beginnt erst, wenn alle Vorleistungen des Kunden oder Dritter erbracht sind. Bei nachträglichen, nicht nur unheblichen Änderungen auf Wunsch des Kunden verlieren die anfänglich vereinbarten Termine ihre Gültigkeit.
- Notwendige Gerüste, Leitern, Lift- und Kraneinrichtungen sowie diebstahlsichere Lagerräume, Kosten für Strom, Wasser sind bauseits zu stellen bzw. zu übernehmen.
- Die Versicherung üblicher Risiken durch den Kunden wie z. B. Feuer, Wasser, Sturm, Glasbruch sowie den Abschluss einer Bauweserversicherung setzen wir voraus.

- Unsere Produkte montieren wir werkstatstsauber. Zusätzliche Schlussreinigung oder das Aufbringen von Schutzfolien bzw. Schutzanstrichen erfolgen nur gegen gesonderte Vergütung.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten oder hergestellten Sache vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Zahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, sie zu diesem Zwecke zu kennzeichnen und gegebenenfalls das Betriebsgrundstück des Kunden zu betreten. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hatten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung durch uns. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschaden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist er berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verbauen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Anderweitige Verfügungen – insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsbereignungen – sind nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung hat unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen. Nebenforderungen, die mit dem Vorbehalt in Zusammenhang stehen – insbesondere Versicherungsforderungen – tritt er in gleichem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an, Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, es sei denn, der Kunde befindet sich aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Ausgleich einer Forderung im Rückstand und wir widersprechen der Einziehung. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung pünktlich nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, mangels Masse abgewiesen, und Zahlungsinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Soweit der Kunde die ihm zustehende Forderung an einen Dritten abgetreten hat, tritt er schon jetzt an uns alle Auskunftsansprüche gegen den Dritten aus dieser Abtretungsvereinbarung ab. Er tritt uns insbesondere alle Ansprüche gegen den Zessionar ab, die er selbst hat, um eine etwaige Erfüllung des Dritten überprüfen zu können.
- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden, nicht uns gehörenden Sachen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum nach § 947, Abs. 2, BGB, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde uns in vorstehend bezeichnetem Verhältnis Miteigentum an der Sache einräumt. Die neue Sache, die der Kunde unentgeltlich für uns verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
- Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Wir geben hiermit, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit nach Wahl des Kunden frei, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## § 9 Weitere Bestimmungen

- Proben und Muster sind unverbindliche Anschauungsstücke.
- Maßangaben für Glaseinheiten sind grundsätzlich in mm anzugeben. Für Maß- und Dicketoleranzen gelten die Vorschriften der Flachglasindustrie sowie des Glasherstellers, je nach gewünschtem Fabrikat. Veröfentlichte Funktionsdaten entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen. Beim Einbau der Gläser sind Abweichungen von den angegebenen Werten möglich, diese können nicht Gegenstand von Gewährleistungs- und anderen Ansprüchen sein. Soll die Verglasung unter Anpressdruck erfolgen, so ist bei der Bestellung die Höhe des Druckes in kN/cm<sup>2</sup> anzugeben.
- Wir sind berechtigt, alle von uns ausgeführten Arbeiten zu fotografieren und damit zu werben sowie unsere Produkte mit unserem Firmenzeichen, etc. zu versehen.

## § 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen ist der Sitz unserer Firma, sofern der Kunde Vollkaufmann ist. Dies gilt auch für Klagen aus internationalen Dislanzverträgen bei grenzüberschreitenden Lieferungen sowie für Scheck- und Wechselklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Ilmenau. Ist aufgrund des Gegenstandswertes bei gerichtlicher Geltendmachung ein Landgericht zuständig, so ist das Landgericht Meiningen ausschließlich zuständig.

## § 11 Verträge mit Verbrauchern

### I. Fernabsatzvertrag mit Widerrufs Klausel

- Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Verkäufer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu € 40 der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über € 40 hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
- Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

### II. Fernabsatzvertrag mit Rückgabeklausel

- Der Verbraucher hat das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Eingang zurückzugeben. Das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung der Ware oder, wenn die Ware nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgebaut werden; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Rückgaberechts bei einem Bestellwert bis zu € 40 der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über € 40 hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
- Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

### III. Haustürgeschäfte mit Widerrufs Klausel

- Der Verbraucher hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- Wir behalten uns vor, die Ware erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu liefern.
- Der Verbraucher ist, sofern er bereits im Besitz der Ware ist, bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis € 40 der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über € 40 hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
- Der Verbraucher hat Wertersatz für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

### IV. Haustürgeschäfte mit Rückgabeklausel

- Der Verbraucher hat das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zurückzugeben. Das Rückgaberecht kann nur durch Rücksendung der Ware oder, wenn die Ware nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgebaut werden; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Rückgaberechts bei einem Bestellwert bis zu € 40 der Verbraucher, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert über € 40 hat der Verbraucher die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.
- Der Verbraucher hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Verbraucher darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der Verbraucher zu tragen.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der produktbezogenen Sonderbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.

Stand: Juni 2014